

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 22

- **„Mischen impossible“, auch bei einer Teilreparatur**
BGH, Urteil vom 05.04.2022, AZ: VI ZR 7/21

Wählt der Geschädigte die fiktive Schadensabrechnung, kann er Ersatz von Umsatzsteuer nicht verlangen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer durchgeführten Teilreparatur tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Eine Kombination fiktiver und konkreter Schadensberechnung ist insoweit nicht zulässig. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **LG Stuttgart spricht Gutachterhilfskosten für „Schiebearbeiten“ zu**
LG Stuttgart, Urteil vom 28.04.2022, AZ: 12 O 230/21

Um ein ordnungsgemäßes Gutachten zu erstellen, muss der Sachverständige das Unfallfahrzeug genau untersuchen. Wenn das nicht geht, etwa weil es dicht eingeparkt ist, muss der Abschlepper ran. Der arbeitet in aller Regel aber nicht umsonst und stellt dem Sachverständigen den Aufwand in Rechnung. Auch diese sogenannten Hilfskosten sind dem Sachverständigen zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Großkundenrabatte können nicht auf den Gebrauchtwagenmarkt übertragen werden**
AG Bad Hersfeld, Urteil vom 06.04.2022, AZ: 10 C 687/20

Die Geschädigte verfügt über eine umfangreiche Fahrzeugflotte. Die Versicherung war der Meinung, wer über eine solche Marktmacht verfügt, der muss diese beim Kauf eines Gebrauchten auch ausspielen und einen Großkundenrabatt aushandeln. Den zog die Versicherung bei der Regulierung ab. Das AG Bad Hersfeld fand diese „vorsorgliche Schadenminderungspflicht“ nicht überzeugend und sprach vollen Schadenersatz zu. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kosten für Fehlerspeicherauslesung erforderlich**
AG Philippsburg, Urteil vom 14.04.2022, AZ: 1 C 253/21

Sofern das Auslesen des Fehlerspeichers notwendig war, sind auch die dafür anfallenden Kosten vom Schädiger zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **„Mischen impossible“, auch bei einer Teilreparatur**
BGH, Urteil vom 05.04.2022, AZ: VI ZR 7/21

Hintergrund

Das Fahrzeug der Klägerin wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die Nettoreparaturkosten bezifferte ein Kfz-Sachverständiger auf 5.521,64 €, wobei die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ausweislich des Sachverständigengutachtens durch den Unfall nicht beeinflusst war. Die Klägerin rechnete zunächst fiktiv auf Gutachtenbasis ab.

Die Beklagte regulierte die Nettoreparaturkosten in voller Höhe. Nach einer Teilreparatur, für die Kosten in Höhe von 4.454,63 € netto zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 846,38 € anfielen, verlangte die Klägerin die angefallene Umsatzsteuer ersetzt.

Die Vorinstanzen (LG Osnabrück, Urteil vom 08.12.2020, AZ: 3 S 133/20; AG Nordhorn, Urteil vom 09.06.2020, AZ: 3 C 90/20) hatten die Klage insoweit abgewiesen. Die zugelassene Revision blieb ohne Erfolg.

Aussage

Die Klägerin hat den Weg der fiktiven Schadensabrechnung gewählt und ist nicht zu einer konkreten Berechnung ihres Schadens auf der Grundlage der durchgeführten Reparatur übergegangen. Darum kann sie nicht den Ersatz der im Rahmen der Teilreparatur angefallenen Umsatzsteuer verlangen. Eine Kombination fiktiver und konkreter Schadensberechnung ist insoweit nicht zulässig. Auf die Frage, die erfolgte Teilreparatur zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebsicherheit des klägerischen Fahrzeugs erforderlich gewesen sein sollte oder nicht, kommt es dabei nicht an.

Ob der Schaden fiktiv auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abgerechnet wird, betrifft lediglich die Art der Schadensberechnung. Eine Kombination von konkreter und fiktiver Schadensabrechnung ist allerdings unzulässig. Hierdurch soll nicht nur verhindert werden, dass sich der Geschädigte unter Missachtung des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots die ihm vorteilhaften Elemente der jeweiligen Berechnungsart aussucht ("Rosinenpicken"), sondern auch den unterschiedlichen Grundlagen der jeweiligen Abrechnung Rechnung getragen und deren innere Kohärenz sichergestellt werden (vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2021, Az: VI ZR 513/19).

Die konkrete Schadensabrechnung knüpft an eine tatsächlich durchgeführte Reparatur oder Ersatzbeschaffung an. Ersetzt werden die hierfür konkret angefallenen Kosten. Bei der fiktiven Abrechnung hingegen, ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte, der aufgrund seiner Dispositionsfreiheit in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei und deshalb nicht verpflichtet ist, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen vorzutragen, disponiert hier dahin, dass er sich mit einer Schadensberechnung auf einer abstrahierten Grundlage zufriedengibt.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB schließt der bei der Beschädigung einer Sache zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer ist hingegen nicht zu ersetzen, wenn und soweit sie fiktiv bleibt. Die Vorschrift des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB begrenzt insoweit die Dispositionsfreiheit des Geschädigten.

Fiktiv bleibt die Umsatzsteuer nicht nur, wenn es nicht zu einer umsatzsteuerpflichtigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung kommt; sondern auch dann, wenn der Geschädigte zwar

tatsächlich eine Restitution vornimmt, diese aber nicht zur Grundlage seiner Abrechnung macht, sondern seinen Schaden weiterhin fiktiv und damit ohne Bezug zu den tatsächlichen Aufwendungen abrechnet.

Dem Geschädigten entsteht durch das Vermischungsverbot auch kein Nachteil. Auch wenn er zunächst fiktiv abgerechnet hat, kann er bis zum Zeitpunkt der Verjährung grundsätzlich zur konkreten Schadensabrechnung übergehen und Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten verlangen. Nur dann ist die Umsatzsteuer für den Geschädigten "auf dem von ihm gewählten Weg" der Schadensbeseitigung und Abrechnung im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB tatsächlich angefallen.

Nichts anderes gilt hinsichtlich der bislang nicht ausdrücklich entschiedenen Fallgestaltung einer Teilreparatur zur Herstellung der Verkehrssicherheit (vgl. BGH, Urt. v. 13.09.2016, Az: VI ZR 654/15; Urt. v. 12.10.2021, Az: VI ZR 513/19). Erst die umsatzsteuerpflichtige Teilreparatur ermöglicht die Ersatzfähigkeit fiktiver Reparaturkosten über den Wiederbeschaffungsaufwand hinaus bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes. Dies erlaubt dem Geschädigten aber nicht, sich darüber hinaus unter Vermengung von fiktiver und konkreter Abrechnung zusätzlich die Vorteile der konkreten Abrechnung zu sichern. Die Umsatzsteuer fällt nicht auf die fiktive Reparatur an, für deren Abrechnung der Geschädigte sich entschieden hat, sondern auf die gerade nicht abgerechnete konkrete Teilreparatur. Der Geschädigte muss sich für eine Abrechnungsart - fiktiv oder konkret - entscheiden.

Praxis

Es bleibt dabei: „mischen impossible“. Der BGH trennt strikt zwischen der Abrechnung des Schadens. Wählt der Geschädigte die fiktive Abrechnung, fällt gerade keine Umsatzsteuer an. Die konkrete (Teil-)Reparatur rechnet er hingegen nicht ab und kann insoweit auch keine Umsatzsteuer verlangen, obwohl sie angefallen ist. Der Geschädigte muss sich also entscheiden, bleibt er bei der fiktiven Abrechnung oder entscheidet er sich um und rechnet konkret ab. Erst dann kann er Ersatz der angefallenen Umsatzsteuer verlangen.

- **LG Stuttgart spricht Gutachterhilfskosten für „Schiebearbeiten“ zu**
LG Stuttgart, Urteil vom 28.04.2022, AZ: 12 O 230/21

Hintergrund

Die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin erlitt unverschuldet einen Unfall. Vorgerichtlich anerkannte die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ihre Eintrittspflicht. Von dieser wurden Gutachterhilfskosten für „Schiebearbeiten“ in Höhe von 50,00 € als Unfallschaden gefordert. Diese bezogen sich auf das Herausziehen des Fahrzeugs und der Öffnung der Motorhaube unter Zuhilfenahme von Werkzeug. Erst dann konnte der Gutachter das verunfallte Fahrzeug inspizieren. Dies lag auch daran, dass das verunfallte Fahrzeug dicht eingeparkt war und eine Besichtigung am ursprünglichen Abstellort unmöglich war.

Neben der Frage, ob das verunfallte Fahrzeug differenz- oder regelbesteuert wiederbeschafft werden musste (im konkreten Fall regelbesteuert), ging es um die in Rechnung gestellten Gutachterhilfskosten. Anders als die verklagte gegnerische Versicherung sah das LG Stuttgart diese als erforderlich an.

Aussage

Hierzu führte das LG Stuttgart wörtlich aus:

„Die Klägerin daher hat lediglich Anspruch auf Ersatz der Schiebekosten in Höhe von 50 EUR für das Herausziehen des Fahrzeugs und der Öffnung der Motorhaube unter Zuhilfenahme von Werkzeug. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Untersuchung des nach Ausführungen des Sachverständigen dicht eingeparkten Fahrzeugs am ursprünglichen Abstellort möglich war. Auch war durch das Herausziehen und Öffnen der Motorhaube ein Personal- und Materialeinsatz erforderlich, welcher zeitlich nach Abschluss des Abschleppvorgang erbracht wurde. Die Beklagtenseite kann insoweit nicht davon ausgehen, dass das Abschleppunternehmen kostenlos tätig wird. Auch durfte der Geschädigte die Schiebe- bzw. Handling – Kosten für notwendig und zweckmäßig halten, da andernfalls Kosten für eine Verbringung und ggf. eine Hebebühne erforderlich gewesen wären. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eine Schadenminderungspflicht liegen nicht vor.“

Praxis

Das LG Stuttgart bestätigt die Ersetzbarkeit von sogenannten Gutachterhilfskosten. Bereitstellungskosten – also Aufwand, den z.B. eine Reparaturwerkstatt betreibt, um dem Gutachter die Schadenfeststellung zu ermöglichen, sind häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Geschädigten und Versicherern.

Ohne die Mithilfe des Autohauses kann der Gutachter häufig nicht seine Expertise erstellen. Das verunfallte Fahrzeug wird meist in den Betriebsräumlichkeiten der Werkstatt untersucht. Andernfalls müsste es zum Standort des Gutachters verbracht werden. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand ist meist enorm und kostspieliger als die Inanspruchnahme von Kapazitäten der Werkstatt. In der Werkstatt ist es dann oft notwendig, das Fahrzeug auf eine Hebebühne zu setzen, um sämtliche Schäden erfassen bzw. ausschließen zu können. Auch dies erfolgt seitens der Werkstatt üblicherweise nur gegen Entgelt.

Demgemäß werden derartige Kosten in der Rechtsprechung überwiegend auch als unfallbedingt und erforderlich angesehen und somit zugesprochen. Üblicherweise berechnet die Werkstatt diese Kosten dem Gutachter, welcher sie sodann in seiner Rechnung an den Geschädigten durchreicht. Dieser kann sie dann wiederum als Unfallschaden von der gegnerischen Versicherung ersetzt verlangen.

- **Großkundenrabatte können nicht auf den Gebrauchtwagenmarkt übertragen werden**

AG Bad Hersfeld, Urteil vom 06.04.2022, AZ: 10 C 687/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall mit einem in Polen zugelassenen Lkw. Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt und rechnete den Schaden auf Totalschadenbasis ab. Gemäß dem vorgerichtlich eingeholten Schadengutachten hatte das Fahrzeug der Klägerin einen Wiederbeschaffungswert von 13.277,31 € netto bei einem Restwert von 6.882,35 €.

Die Beklagte regulierte unter Unterstellung eines Großkundenrabattes von 30 % einen Wiederbeschaffungswert von 9.294,12 € unter Abzug des Restwertes.

Die Klägerin hatte ein gebrauchtes Ersatzfahrzeug zum Kaufpreis von 18.692,59 € angeschafft. Sie trägt vor, dass ihr weder für das Ersatzfahrzeug noch für das verunfallte Fahrzeug ein Großkundenrabatt gewährt worden sei, zudem sei die Rechtsprechung zum Großkundenrabatt nicht auf den Gebrauchtwagenmarkt übertragbar.

Aussage

Das AG Bad Hersfeld folgt der Ansicht der Klägerin und hat die gesamte Klageforderung zugesprochen. Ein Ansatz von eventuellen Großkundenrabatten auf Neuwagen ist auf dem Gebrauchtwagenmarkt auch bei subjektbezogener Schadenbetrachtung nicht angezeigt. Maßgeblich für die Abrechnung auf Totalschadenbasis ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts der im Gutachten dargelegte Wiederbeschaffungswert.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt keine Großkundenrabatte gewährt werden. Weiter führt das Gericht aus:

„Soweit die Beklagte meint, dass eine Verschiebung des Buchwertes des Fahrzeugs als abschreibungspflichtige Sachanschaffung in der Bilanz aufgrund des gewährten Rabattes bei der Neuanschaffung zum Positiven hin stattfinden würde, kann dies nicht nachvollzogen werden. Insoweit ist bereits nicht dargelegt mit welchen Buchwerten solche Nutzfahrzeuge regelmäßig angesetzt werden und dass der Buchwert den Anschaffungspreis und die Abnutzung sowie die bilanzielle Abschreibung eins zu eins widerspiegelt.

Dies kann aber dahinstehen, da die Klägerin bereits in Anbetracht der vorgelegten Rechnung (...) konkret dargelegt hat, dass die Klägerin keinen Großkundenrabatt bezieht. (...)

Der insoweit allein auf die Größe der Klägerin bezogene rein pauschale Vortrag zur Marktmacht und der sodann natürlich zu gewährenden Rabatte ist damit durch die Klägerin überzeugend entkräftet worden.

Soweit in der Rechtsprechung im Bezug auf sogenannte Großkundenrabatte vertreten wird, dass jeder Globalplayer seine Marktmacht zur Gewährung von Rabatten auch tatsächlich ausnutzen muss, vermag das Gericht diesem Ansatz nicht zu folgen. Es kann nicht sein, dass letztlich die gerichtliche Rechtsprechung eine Firma aufgrund ihres tatsächlichen Marktpotentials quasi dazu zwingt, entgegen der gelebten und dargelegten Geschäftspraxis zur Vermeidung von Verlusten im Rahmen der Schadensbewertung Rabatte zu verhandeln. (...)

Eine solche, quasi vorsorgliche Schadenminderungspflicht ist dem § 254 BGB nicht zu entnehmen.“

Praxis

Auch ein „Globalplayer“ mit einer Fahrzeugflotte von etwa 80.000 Fahrzeugen ist nicht verpflichtet, Großkundenrabatte mit Herstellern auszuhandeln. Eine solche Pflicht ergibt sich nicht aus der Schadenminderungspflicht des § 254 BGB.

Sofern ein Geschädigter darlegt, dass er keinen Großkundenrabatt bezieht, muss er sich einen solchen nicht anrechnen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er ein Ersatzfahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt beschafft, auf dem ohnehin keine Großkundenrabatte gewährt werden.

- **Kosten für Fehlerspeicherauslesung erforderlich**
AG Philippsburg, Urteil vom 14.04.2022, AZ: 1 C 253/21

Sofern das Auslesen des Fehlerspeichers notwendig war, sind auch die dafür anfallenden Kosten vom Schädiger zu erstatten.

Hintergrund

Vor dem AG Philippsburg klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Bereits vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Großteil des berechneten Sachverständigenhonorars – jedoch nicht jene für das Auslesen des Fehlerspeichers. Die Beklagte behauptet, dass diese Kosten nicht erstattungsfähig sind und die Klägerin darüber hinaus nicht aktivlegitimiert ist. Die vorgelegte Abtretungserklärung würde gegen das Transparenzgebot verstoßen.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Ferner entspricht auch die zwischen Geschädigten und Sachverständigen geschlossene Abtretungserklärung in Bezug auf den Schadenersatz in Höhe des Sachverständigenhonorars dem Transparenzgebot. Insbesondere ist die Klausel „eine Inanspruchnahme meinerseits erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung“ wirksam.

Grundsätzlich sind die Kosten für den Sachverständigen vom Schädiger gemäß § 249 BGB zu tragen. Diese gehören zu den mit dem Schaden tatsächlich verbundenen Vermögensnachteilen.

„Das Gericht geht davon aus, dass auch das Auslesen des Fehlerspeichers vorliegend notwendig war, um den Schaden am Kraftfahrzeug umfänglich begutachten zu können. Denn auch daraus lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, welche Baugruppen und insbesondere welche elektronischen Bauteile gegebenenfalls durch das Unfallgeschehen Schaden genommen haben könnten. Daher war der Sachverständige auch berechtigt, entsprechend abzurechnen. Davon, dass eine Fehlerspeicherauslesung stattgefunden hat, ist das Gericht aufgrund des vorgelegten Ausleseprotokolls betreffend den streitgegenständlichen Volvo C 70 überzeugt. Die Kosten für die Fehlerspeicherauslese sind erstattungsfähig.“

Praxis

Die in der Abtretung verwendete Klausel der Rückgewähr Zug um Zug hält der rechtlichen Überprüfung durch das AG Philippsburg stand. Sie benachteiligt den Verbraucher nicht unangemessen und lässt diesen nicht im Unklaren über die ihm zustehenden Rechte.

Kosten für das Auslesen des Fehlerspeichers sind dann erstattungsfähig, wenn sie individuell als notwendig angesehen werden können.

Eingesandt von der konrad Sachverständige GmbH aus Bruchsal